V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10580 — SE AG / SEC / SEPG)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 440/08)

1. Am 14. November 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Siemens Energy AG („SE AG", Deutschland),

— Shanghai Electric Group Company Limited („SEC", Volksrepublik China),

— Shanghai Electric Power Generation Equipment Co. Ltd („SEPG", Volksrepublik China).

SE AG und SEC werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über SEPG übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Die SE AG ist die oberste Muttergesellschaft der Siemens-Energy-Gruppe und entwickelt, produziert und vermarktet Produkte, Lösungen und Dienstleistungen in der gesamten Energiewertschöpfungskette, einschließlich Erzeugung, Übertragung und Speicherung, sowie industrielle Anwendungen, wobei das breite Portfolio von herkömmlichen bis hin zu erneuerbaren Energien reicht,

— SEC ist in der Herstellung und Integration großer Energie- und Industrieausrüstungen tätig, so u. a. in den Bereichen Wärmegeneratoren, Atomkraftwerke, Windkraftanlagen, Übertragungs- und Verteilerausrüstung, Umweltschutz, Automatisierung, Aufzüge, Eisenbahntransit und Lösungen für das industrielle Internet der Dinge,

— SEPG ist ein Gemeinschaftsunternehmen, das Anlagen zur Stromerzeugung herstellt, so hauptsächlich große Dampfturbinen für Kernkraftwerke und mit fossilen Brennstoffen/Kohle befeuerte Kraftwerke in China.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10580 — SE AG / SEC / SEPG

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.